

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2024 zur Haushalts- und Wirtschaftsfüh-
rung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 10: Förderung von Schulen an anerkannten Heimen**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 11. Dezember 2025 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 17/9887 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag bis zum 30. September 2026 erneut zu berichten.

(Der Beschluss bezieht sich auf Abschnitt II des vorausgegangenen Landtagsbeschlusses vom 23. Juli 2025 – Drucksache 17/7910:

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. zu prüfen, ob die finanzielle Zuständigkeit für die Schulen an Heimen vom Sozialministerium an das Kultusministerium übertragen werden sollte, um Fach- und Finanzkompetenz zu bündeln;*
- 2. die von den Regierungspräsidien genutzte Software sachgerecht an deren Anforderungen anzupassen;*
- 3. die offenen Schlussrechnungen sukzessive, aber schnellstmöglich abzuarbeiten und künftige Abrechnungen in einem Zeitraum von maximal 2 bis 3 Jahren zu erstellen;*
- 4. auf Grundlage der aktuellen Abrechnungsrückstände eine konkrete Bedarfsplanung zu erstellen, mit dem Finanzministerium abzustimmen und diese im Rahmen der Rechnungslegung, der Haushaltsaufstellung und gegebenenfalls auch der Mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen;*

5. als Möglichkeiten zur Verfahrensvereinfachung zu prüfen, ob

- für verbeamtete Lehrkräfte anstelle einer Beurlaubung künftig das Rechtsinstitut der Zuweisung genutzt werden kann;
- das bisherige Abrechnungsverfahren haushaltsneutral auf einen pauschalierten Personalkostenzuschuss umgestellt werden kann;
- das Verwaltungsverfahren von einem Regierungspräsidium mit landesweiter Zuständigkeit zentral wahrgenommen werden kann.)

Bericht

Mit Schreiben vom 30. September 2026, Az.: SM22-6923-34/2/15, berichtet das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Zu den im Bericht der Landesregierung vom 31. Oktober 2025 an den Landtag (Drucksache 17/9779) mitgeteilten Tatsachen hat sich kein neuer Sachstand ergeben.

Nach mehreren Gesprächen des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit (Sozialministerium) mit dem Ministerium für Kultus (Kultusministerium) wurde im Ergebnis eine Übertragung der Zuständigkeit auf das Kultusministerium zum damaligen wie heutigen Zeitpunkt nicht als akut notwendig erkannt. Der Jugendhilfegedanke steht bei den Schulen am Heim im Vordergrund, das Land Baden-Württemberg hat die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (SBBZ ESENT) in erster Linie als Schule an einem nach § 41 (ehemals § 28) des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (LKJHG) anerkannten Heim der Jugendhilfe organisiert. Das Jugendhilfeangebot wird nur bedarfsbezogen um ein Schulangebot ergänzt. Es braucht eine abgestimmte und zielführende Zusammenarbeit – vorrangig abgeleitet vom Hilfebedarf nach § 34 SGB VIII – von Jugendhilfe und Schule.

Die bestehende jahrzehntelange Zuständigkeit des Sozialministeriums mit Expertise in der Jugendhilfe und der Finanzzuständigkeit wird um den schulischen Bereich durch das Ministerium für Kultus ergänzt. Die Abstimmungen zwischen den Ressorts funktionieren problem- und reibungslos.

Das Sozialministerium hatte im Bericht vom 31. Oktober 2025 darauf hingewiesen, dass eine Umressortierung im Zuge der Bildung der neuen Landesregierung geprüft werden könne. In diesem Rahmen fand schließlich keine Umressortierung der Zuständigkeiten statt.

Zu Ziffer 2:

Seitens des Sozialministeriums wird weiterhin die Auffassung geteilt, dass das derzeit den Regierungspräsidien zur Verfügung stehende Gehaltsprogramm den Anforderungen für eine schnelle und korrekte Abwicklung der Spitzabrechnungen nicht genügt. Bereits im Herbst 2023 wurde vom Kultusministerium eine Projektgruppe für den Themenbereich der Spitzabrechnungen installiert. Hier von sind neben den Schulen am Heim weitere der Spitzabrechnung unterliegende Schulen, insbesondere die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in freier Trägerschaft betroffen. Teilnehmende waren das Kultusministerium, das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) sowie Vertreterinnen und Vertreter der Regierungspräsidien. Mittel für ein modernes Abrechnungs-

programm waren in der Titelgruppe 69 reserviert. Das Kultusministerium verfolgt das Anliegen nach wie vor weiter. Für 2027 hat es im Rahmen der Aufstellung des Staatshaushaltsplans hierfür erneut einen Mehrbedarf in Höhe von 165 Tsd. Euro angemeldet.

Zu Ziffer 3:

Nach wie vor ist die zügige und zeitnahe Bearbeitung der noch ausstehenden Schlussrechnungen sowohl dem Sozialministerium als auch den Regierungspräsidien ein sehr wichtiges Anliegen. Das Sozialministerium steht mit den jeweiligen Regierungspräsidien dazu im stetigen engen Kontakt. Die Regierungspräsidien melden dem Sozialministerium dazu seit dem Jahr 2024 quartalsweise den jeweiligen Abrechnungsstand.

Da auch in anderen spitzabgerechneten Bereichen Abrechnungsrückstände abgebaut werden müssen, können die Abrechnungen der Schulen am Heim nicht ausschließlich prioritär bearbeitet werden. In einer gemeinsamen Besprechung zwischen dem Sozialministerium, dem Kultusministerium und den Regierungspräsidien wurde vereinbart, dass sämtliche Abrechnungen gleichmäßig verteilt auf die verschiedenen Bereiche vorgenommen werden sollen.

Zum Stand der Rechnungshofprüfung im Jahr 2022 betrugen die Rückstände rund 50 Millionen Euro. Zum Stand 30. Juni 2026 betrugen die Abrechnungsrückstände noch rund 19,74 Millionen Euro. Damit haben sich die Rückstände mehr als halbiert. Mit den Regierungspräsidien wurde vereinbart, dass die Abarbeitung in Abbaukorridoren erfolgen soll. Unter Zugrundelegung der dadurch zugesagten Abrechnungen ergibt sich eine deutliche Verbesserung im Vergleich zu den zuletzt im Zuge der Rechnungshofprüfung festgestellten Abrechnungsrückständen. Bis zum Ende des Jahres 2026 ist davon auszugehen, dass die Abrechnungsrückstände der Jahre bis 2022 noch bei rund 16,21 Millionen Euro liegen werden, also weniger als einem Drittel des ursprünglichen Rückstands. Teilweise sind hier Klageverfahren anhängig, sodass Abrechnungen faktisch nicht final möglich sind.

Die Träger der Schulen am Heim erhalten im laufenden Jahr Vorauszahlungen auf die noch zu erstellenden Schlussrechnungen. Diese liegen bei 95 % der jeweiligen Zuschusssumme. Mit der Schlussrechnung werden dann die noch ausstehenden Beträge festgestellt.

Zu Ziffer 4:

Nach wie vor steht das Sozialministerium im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung und auch im Zuge der Fortschreibung der Mittelfristigen Finanzplanung jeweils im engen Austausch mit dem Ministerium für Finanzen und stimmt das weitere Vorgehen ab.

Zu Ziffer 5:

Der Prozess zur Prüfung von Verfahrensvereinfachungen ist angestoßen. Das Ministerium für Finanzen hat in diesem Zusammenhang verdeutlicht, dass angesichts der angespannten Haushaltslage die Umsetzung der angedachten Vereinfachungen – wie alle vergleichbaren Vorhaben im Land – haushaltsneutral erfolgen müsse. Zunächst soll daher ein Grundkonzept mit Eckpfeilern für zukunftsfähige Lösungen abgestimmt werden, wobei auch die Zuweisung von Lehrkräften oder eine pauschalierte Bezuschussung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung durch das Sozialministerium im Hinblick auf ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren bei einem zentral zuständigen Regierungspräsidium ergab, dass dies nur sinnvoll ist, wenn auch die weitaus umfassendere Bezuschussung und Abrechnung der privaten SBBZ auf ein solches erfolgt. Da in diesem Bereich aktuell jedoch keine Verlagerung ersichtlich ist, erscheint eine davon losgelöste Durchführung nicht sinnvoll, da dann weitere Doppelstrukturen geschaffen werden würden.